

INFORMATION AUSZAHLUNG URLAUBSGELD IM STERBENSFALL DES ARBEITERS

Es gibt "zu zahlende Urlaubsgelder" wenn ein Urlaubsgeld, das dem verstorbenen Berechtigten von dem Landesamt für den Jahresurlaub oder einem Sonderfonds für Jahresurlaub zu zahlen ist (Verfahrensweise ist für den Sterbefall nach dem 1. Januar 2004 anwendbar), nicht beglichen wurde.

Nachstehend die Antworten zu den am häufigsten gestellten Fragen.

1. Wer hat ein Anrecht auf Auszahlung des Urlaubsgeldes im Todesfall eines Arbeiters?

Das Urlaubsgeld, das dem verstorbenen Berechtigten nicht ausgezahlt wurde, ist in nachstehender Reihenfolge zahlbar an:

- 1) den Ehepartner, mit dem der Berechtigte zum Zeitpunkt des Todes zusammenlebte,
- 2) die Kinder, mit denen der Berechtigte zum Zeitpunkt des Todes zusammenlebte,
- 3) jede weitere Person, die zum Zeitpunkt des Todes mit dem Berechtigten zusammenlebte,
- 4) die Person, die sich an den Pflegekosten beteiligt hat;
- 5) die Person, die sich an den Bestattungskosten bezahlt hat;

Sind in derselben Kategorie unterschiedliche Anspruchsberechtigte, muss einer von ihnen per Vollmacht bezeichnet werden, um dieses Urlaubsgeld anzunehmen.

2. In welchen Fällen ist ein Antrag einzureichen?

Dies hängt von der Kategorie der Anspruchsberechtigten ab, der man angehört (siehe Punkt 1.).

Kategorie 1 & 2 Ehepartner und/oder Kinder, die offiziell an derselben Adresse wohnen wie der verstorbene Anspruchsberechtigte, müssen **KEINEN Antrag** einreichen. Die verfügbaren Urlaubsgelder sind von Amts wegen zahlbar.

Kategorie 3, 4 & 5 alle anderen Anspruchsberechtigten **MÜSSEN** beiliegendes Antragsformular ausfüllen.

3. Wo ist der Antrag einzureichen?

Das ausgefüllte Formular wird an die zuständige Einrichtung, nämlich das Landesamt für den Jahresurlaub oder den Sonderfonds für Jahresurlaub gesandt. Bei den zuständigen Einrichtungen handelt es sich um diejenigen, denen die Arbeitgeber angeschlossen sind, wo der "zu Urlaubsgeld Berechtigte" arbeitete.

Der Bürgermeister der **Gemeinde, wo der Verstorbene offiziell wohnte** bestätigt die Richtigkeit der Angaben.

4. Wann ist der Antrag einzureichen?

Er muss eingereicht werden **innerhalb von einer Frist von 1 Jahr**, das beginnt ab:

- Dem Todestag ODER
- Dem Eingangsdatum des Kontoauszugs nach dem Sterbefall.

5. Welche Dokumente sind beizufügen?

Die bezahlten Rechnungen (bzw. die beglaubigten Kopien davon) in Zusammenhang mit den Pflege- oder Bestattungskosten, wenn der Antrag auf deren Grundlage eingereicht wurde, d. h. für Punkt 1., Kategorien 4 und 5).

6. Wie können Urlaubsgelder bezahlt werden?

Durch Überweisung auf ein Finanzierungskonto.